Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2023 Ausgabe: 20 Ausgabetag: 08.12.2023 **V/35**

Gebührensatzung
des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005
in der Fassung der 3. Änderung vom 26.09.2023

Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Unterrichtsgebühren

(1) Gemäß § 12 der Satzung des Musikschulkreises Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
(2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler*innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

§ 2
Mietgebühren für Instrumente und Zubehör

Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Für entstehende Schäden am Mietinstrument haftet der Mieter entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag.

§ 3
Unterricht für Erwachsene

Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler*innen, Auszubildende, FSJler*innen und Student*innen bis zum 25. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.

§ 4
Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in 12 Raten jeweils monatlich zu zahlen.
(2) (*entfällt)*
(3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
(4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.
(5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/35 Jahrgang: 2023 Ausgabe: 20 Ausgabetag: 08.12.2023

§ 5

Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Für die Teilnahme an den Chören, Ergänzungsfächern, Ensembles, Orchestern, Workshops und Projekten wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Angehöriger einer Familie (Eltern, Kinder mit Kindergeldanspruch) am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Familienermäßigung) ermäßigt werden:

- bei 2 Familienmitgliedern um 20 % der vollen Gebühr
- bei 3 Familienmitgliedern um 30 % der vollen Gebühr
- bei 4 Familienmitgliedern um 40 % der vollen Gebühr
- bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 50 % der vollen Gebühr

(3) Unabhängig von der Familienermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung um 50% gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler*innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem SGB XII nicht übersteigt.

Ebenfalls eine Sozialermäßigung um 50% erhalten auf schriftlichen Antrag Empfänger*innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75% erhalten:

- Empfänger*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Empfänger*innen von Bürgergeld nach Bürgergeldgesetz
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 6

Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden im Schuljahr geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag nach Ablauf des Schuljahres die zu viel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.

(2) Kann ein/e Schüler*in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.

§ 7

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 9 c) und d) der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.02.2024** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2014 außer Kraft.

Anlage

zur Gebührensatzung ab 01. Februar 2024 für den Musikschulkreis Lüdinghausen

	im Monat	im Jahr
(1) Elementarunterricht		
Fingermusik und Krabbelgesang	€ 21,00	€ 252,00
Musikzwerge	€ 23,00	€ 276,00
Musikalische Früherziehung	€ 25,00	€ 300,00
Spielkreis	€ 25,00	€ 300,00
(2) Vokal-/ Instrumentalunterricht:		
Einzelunterricht 45 Minuten (nur nach pädagogischer Empfehlung)	€ 95,00	€ 1.140,00
Einzelunterricht 30 Minuten	€ 66,00	€ 792,00
2er Gruppe 45 Minuten	€ 51,00	€ 612,00
3er – 5er Gruppe 45 Minuten	€ 39,00	€ 468,00

Für die Teilnahme Erwachsener am Instrumental- und Vokalunterricht wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.

(3) Ensembleunterricht:		
Ensemblefach oder Musiktheorie ohne Instrumental- oder Vokalunterricht	€ 13,00	€ 156,00
Kinderchor /Jugendchor	€ 8,00	€ 96,00
Orchester für Erwachsene	€ 22,00	€ 264,00

(4) Sonstige Lehrgänge, Workshops, Klassenunterricht, Schnupperkurse oder Wochenendseminare

Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Kostendeckung gesondert festgesetzt.

(5) Mietgebühr für Musikinstrumente zzgl. Instrumentenversicherung	€15,00	€180,00